

## **Richtlinie zum Förderprogramm des Biotop- und Artenschutzes „Blühende Landschaften und Lebensräume in Wiesbaden“**

*(Ausführungsrichtlinie zu den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt  
Wiesbaden vom 01.07.2012 in der jeweils gültigen Fassung)*

### **1. Ziel des Förderprogrammes**

Die Stadt Wiesbaden fördert mit diesem Programm Maßnahmen, die die Lebensbedingungen für wild lebende Tiere und Pflanzen verbessern und damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt im städtischen Innen- und Außenbereich beitragen sollen.

### **2. Geförderte Maßnahmen**

#### **2.1 Biotopschutzmaßnahmen in der freien Landschaft (Außenbereich)**

##### **2.1.1 Streuobstwiesen und Baumreihen**

###### **a) Neuanlage von Streuobstwiesen**

Gefördert wird die Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen überwiegend alter Sorten, sowie von Wildobstbäumen mit einem Stammumfang von 10/12 cm. Baumpflanzungen werden nur gefördert, wenn für diese, auch unter Berücksichtigung einzuhaltender Grenzabstände, ein ausreichender Entwicklungsraum zur Verfügung steht. Pro Baum ist eine freie Entwicklungsfläche von rd. 100 qm erforderlich.

*Die Baumpflanzung wird in Höhe von 80 % der förderungsfähigen Kosten bezuschusst. Förderungsfähige Kosten sind: Der Erwerb des Baumes, des Baumpfahles und des Bindematerials, sowie von Schutzmanschetten gegen Wildverbiss. Die Maximalförderung pro Baum beläuft sich auf 45 €.*

*Die fachgerechte Pflanzung, Anwuchs- und Entwicklungspflege ist vom Antragsteller zu erbringen und nicht gesondert zuschussfähig.*

*Ebenfalls förderungsfähig ist die Neuanlage und Entwicklungspflege von Grünland unter den Bäumen – s. Pkt „2.1.3 b“*

###### **b) Pflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen**

Gefördert wird, die Neupflanzung heimischer und gebietseigener Laubbäume mit einem Stammumfang von 12/14 cm. Baumpflanzungen werden nur gefördert, wenn für diese, auch unter Berücksichtigung einzuhaltender Grenzabstände, ein ausreichender Entwicklungsraum zur Verfügung steht. Pro Baum ist eine freie Entwicklungsfläche von rd. 100 qm erforderlich.

*Die Baumpflanzung wird in Höhe von 80 % der förderungsfähigen Kosten bezuschusst. Förderungsfähige Kosten sind: Der Erwerb des Baumes, des Baumpfahles und des Bindematerials, sowie von Schutzmanschetten gegen Wildverbiss. Die Maximalförderung pro Baum beläuft sich auf 80 €.*



*Die fachgerechte Pflanzung, Anwuchs- und Entwicklungspflege ist vom Antragsteller zu erbringen und nicht gesondert zuschussfähig.*

c) Wiederherstellung brachgefallener Streuobstbestände und Baumreihen

Gefördert wird die Durchführung eines fachgerechten Erhaltungsschnittes bei alten Bäumen (ab 20 Jahre).

*Die Förderung beträgt pauschal 25 € / Baum.*

*Bei besonders großen Bäumen oder sehr aufwändigen Pflegemaßnahmen kann der Betrag auf 40 € / Baum erhöht werden, wenn der besondere Aufwand im Rahmen des Antragsverfahrens nachvollziehbar dokumentiert wurde.*

*Ebenfalls förderungsfähig ist die Wiederherstellung der Strukturen unter den Bäumen – s. Pkt „2.1.1 d“ und „2.1.3 b“*

d) Wiederherstellung von Brachflächen

Gefördert wird die Durchführung von Entbuschungsmaßnahmen unter Streuobstbeständen oder Baumreihen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn kein überwiegendes naturschutzrechtliches Interesse am Erhalt des vorhandenen Sukzessionsstandes besteht.

*Die Förderung erfolgt in Höhe von 0,20 € / qm bei anfangender Verbuschung bis max. 0,40 € / qm bei starker Verbuschung.*

2.1.2 **Hecken und Feldgehölze**

Gefördert wird die Neupflanzung von Hecken und Feldgehölzen unter Verwendung heimischer und gebietseigener Arten.

*Die Strauchpflanzung mit Gehölzen, 2 x verpflanzt, wird einmalig mit 200 € / 50 Sträucher bezuschusst.*

*Die fachgerechte Pflanzung, Anwuchs- und Entwicklungspflege ist vom Antragsteller zu erbringen und nicht gesondert zuschussfähig.*

2.1.3 **Dauergrünland**

a) Extensivierung artenarmer Grünlandflächen über 5.000 qm Fläche

Gefördert wird die Umstellung der Bewirtschaftung durch Verzicht auf Dünge- und Spritzmittel, sowie die Durchführung einer mindestens zweimaligen Mahd unter Belassung von Mähinseln.

*Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Schweregrad der Bearbeitung (Geländebedingungen) mit folgenden Sätzen pro ha und Jahr:  
Leicht: 180 €, mittel: 230 €, erschwert: 280 €, schwer: 360 €, extrem schwer: 410 €.*

b) Neuanlage dauerhafter Grünlandflächen bis 5.000 qm Gesamtfläche

Gefördert wird die Herstellung artenreicher Grünlandstrukturen und die Entwicklungspflege der Flächen im 2.-5. Jahr. Die Förderung erfolgt nur, wenn sich der Antragsteller verpflichtet auf einen Einsatz von Dünge- und Spritzmitteln zu verzichten.

*Die Förderung erfolgt in Höhe von 0,10 € / qm / Jahr.*

*Im Jahr der Herstellung erfolgt die Förderung für die Bodenvorbereitung und Einsaat sowie die Durchführung einer einmaligen Mahd.*

*Ebenfalls förderungsfähig ist die Beschaffung des Saatgutes – s. Pkt „2.1.5“*

*In den Jahren der Entwicklungspflege erfolgt die Förderung für eine zweimalige Mahd unter Belassung von Mähinseln.*

c) Beweidung

Gefördert wird eine extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Zusatzdüngung unter Einbeziehung eines jährlich mindestens einmaligen Beweidungsdurchganges mit Schafen und/oder Ziegen. Es werden bevorzugt Weideprojekte gefördert, bei denen alte europäische Rassen zum Einsatz kommen.

Im Rahmen des Weidemanagements ist sicherzustellen, dass keine Beschädigung erhaltenswerter Strukturen durch Verbiss und/oder Überweidung und eine mindestens einmalige Nachpflege (durch Mahd oder Mulchen) erfolgt. Die Förderung erfolgt zudem nur, wenn im Antragsverfahren nachgewiesen wird, dass für 10 Tiere mindestens 1 ha geeigneter Weidefläche zur Verfügung steht.

*Die Förderung erfolgt in Höhe von 350 € / ha / Jahr.*

*Sie deckt den Aufwand bei Beweidungsmaßnahmen für Kontrolle und Versorgung, sowie den ggf. notwendigen Umtrieb der Tiere, die Herstellung notwendiger Abzäunungen und die fachgerechte Nachpflege der Flächen nach Abschluss des Beweidungsjahres ab.*

2.1.4 Feldraine, Ackerschonstreifen und Blühstreifen

Gefördert wird die Anlage und Unterhaltung von ein- und mehrjährigen artenreichen Linienbiotopen. Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn ein ausreichender Abstand der Maßnahmenfläche zu mit Insektiziden behandelten Flächen gewährleistet ist. Ein Einsatz von Spritz- und Düngemitteln auf den Flächen ist nicht zulässig. Bei mehrjährigen Biotopen erfolgt die Förderung maximal für 5 Jahre.

*Die Förderung erfolgt in Höhe von 0,10 € / qm / Jahr.*



*Im Jahr der Herstellung erfolgt die Förderung für die Bodenvorbereitung und Einsaat sowie die Durchführung eines einmaligen Mahd- oder Mulchdurchganges.*

*Ebenfalls förderungsfähig ist die Beschaffung des Saatgutes – s. Pkt „2.1.5“*

*In den Folgejahren erfolgt die Förderung für eine einmalige Mahd und einen Mulchdurchgang Anfang November mit Beseitigung des Mulchgutes zwischen Ende November und Anfang Februar.*

### **2.1.5 Saatgut**

Der Kauf gebietseigenen Saatgutes zur Herstellung von Flächen nach 2.1.3 und 2.1.4 wird zusätzlich zu den dort genannten Förderbeträgen bezuschusst. Die aufzubringende und damit förderungsfähige Menge an Saatgut, sowie dessen geplante Zusammensetzung ist im Rahmen des Antragsverfahrens festzulegen.

*Die Förderung erfolgt in Höhe der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 50 € je Kilogramm Saatgut.*

### **2.1.6 Biotoppflegemaßnahmen**

Gefördert wird die Durchführung nicht zwingend gebotener Pflegemaßnahmen nach einem vorab festzulegenden Pflegeplan, wenn ohne die Maßnahmen bedeutsame Lebensräume in ihrem Bestand gefährdet bzw. von erheblicher Verschlechterung bedroht wären. Es werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste Hessen dienen.

*Die Förderung erfolgt in Höhe von 80 % der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für Materialien und Dienstleistungen bei Fremdvergabe. Eigenleistungen werden mit einer Aufwandsentschädigung von 5 € pro nachgewiesener Arbeitsstunde bezuschusst.*

*Der Förderanteil nachgewiesener Kosten kann bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen bis zu 100 % erhöht werden. Dies setzt voraus, dass Eigenleistungen in Höhe von 20 % der zu bezuschussenden Kosten erbracht werden und dass für diese eine Geltendmachung im Rahmen der Aufwandsentschädigung verzichtet wird.*

## **2.2 Artenschutzmaßnahmen**

### **2.2.1 Herstellung und Sicherung von naturnahen Kleinbiotopen**

Gefördert wird die Herstellung von Habitaten, Brut- und Niststätten, an denen in der modernen Kulturlandschaft ein Mangel herrscht.

*Die Förderung erfolgt in Höhe von 80 % der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für Materialien und Dienstleistungen bei Fremdvergabe. Eigenleistun-*



gen werden mit einer Aufwandsentschädigung von 5 € pro nachgewiesener Arbeitsstunde bezuschusst.

*Der Förderanteil nachgewiesener Kosten kann bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen bis zu 100 % erhöht werden. Dies setzt voraus, dass Eigenleistungen in Höhe von 20 % der zu bezuschussenden Kosten erbracht werden und dass für diese eine Geltendmachung im Rahmen der Aufwandsentschädigung verzichtet wird.*

*Die Maximalförderung pro Biotop beläuft sich auf 1.000 €.*

### 2.2.2 **Künstliche Nisthilfen**

Gefördert wird der Einbau von Nisthilfen, die fest mit dem Boden oder dem Gebäude verbunden werden oder die durch ihre Bauart als ortsfest zu bewerten sind.

*Die Förderung erfolgt in Höhe von 80 % der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten der Nisthilfen oder durch Bereitstellung der Nisthilfen durch die Landeshauptstadt Wiesbaden. Der fachgerechte Einbau und die dauerhafte Unterhaltung der Nisthilfen sind vom Antragsteller als Eigenleistung zu erbringen. Werden über den Einbau und die dauerhafte Unterhaltung hinausgehende Eigenleistungen (z.B. für die Montage von Einzelteilen zur Herstellung von Nisthilfen) erbracht, dann kann die Förderung für den Erwerb von Baumaterialien auf bis zu 100 % erhöht werden.*

*Die Maximalförderung pro Nisthilfe beläuft sich auf 450 €.*

## 2.3 **Monitoringmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit**

Gefördert werden fachlich fundierte Untersuchungen zur Gewinnung von Grundlagendaten für die Maßnahmenplanung und zur Evaluation eingeleiteter und durchgeführter Maßnahmen, sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die der Erreichung der Ziele dieses Förderprogrammes dienen.

*Die Förderung erfolgt in Höhe von 80 % der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für Materialien und Dienstleistungen bei Fremdvergabe. Eigenleistungen werden mit einer Aufwandsentschädigung von 5 € pro nachgewiesener Arbeitsstunde bezuschusst. Der Förderanteil nachgewiesener Kosten für Materialien und Dienstleistungen bei Fremdvergabe kann bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen bis zu 100 % erhöht werden. Dies setzt voraus, dass Eigenleistungen in Höhe von 20 % der zu bezuschussenden Kosten erbracht werden und dass für diese eine Geltendmachung im Rahmen der Aufwandsentschädigung verzichtet wird.*

## 3. **Förderungsart und allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungen werden abhängig vom Fördergegenstand als Zuschüsse im Rahmen einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.



Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen zu erwarten ist, dass sie zur Erreichung der natur- bzw. artenschutzfachlichen Ziele beitragen können.

Förderzusagen für mehrjährige Entwicklungsmaßnahmen werden auf ein bis maximal zwei Kalenderjahre erteilt. Eine Verlängerung ist möglich, wenn die notwendigen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung gestellt wurden. Maßnahmen werden nur gefördert, wenn der Antragsteller bestätigt, auch bei fehlender weiterer Förderungsmöglichkeit die Maßnahme mindestens für 5 Jahre im festgelegten Sinne zu unterhalten.

Mit dem zu fördernden Vorhaben darf nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Ein Vorabbeginn zieht die Versagung der Förderung nach sich.

#### **4. Förderungsausschluss**

Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,

- durch die wertvolle Biotope oder Arten beeinträchtigt oder zerstört werden,
- zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung (z.B. durch eine Rechtsvorschrift oder durch eine Auflage in einem Bescheid) besteht,
- die im Rahmen einer Ökokontomaßnahme anerkannt wurden,
- die bereits durch andere Programme des Landes oder des Bundes gefördert werden,
- die von Landwirtschaftsbetrieben im Zusammenhang mit der Umstellung des Betriebes auf „Bioland“ durchgeführt werden oder die Voraussetzung für den Erhalt von EU-Prämien sind (z.B. Greening-Maßnahmen).

#### **5. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

Sofern der Antragsteller bei Maßnahmen nach 2.1 und 2.2 nicht gleichzeitig Haus- bzw. Grundstückseigentümer ist, werden Zuwendungen nur dann gewährt, wenn der Eigentümer/die Eigentümergemeinschaft das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Grundstückes/Gebäudes im Antragsverfahren schriftlich erklärt.

#### **6. Verfahren**

##### **Antrag und Bewilligungsbehörde**

Förderanträge sind unter Verwendung des Antragsformulars per Briefpost in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Dem Antrag beizufügende Unterlagen richten sich nach dem Gegenstand der beantragten Förderung. Sie sind dem Antragsformular zu entnehmen. Zusätzliche Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert werden.



Die Entscheidung über die beantragte Fördermaßnahme erfolgt durch den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt, Produktbereich Natur und Landschaft, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

Die Bearbeitung erfolgt nach der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **Bewilligung**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Die Bewilligung erfolgt, abhängig von der Art der Maßnahme, durch Leistungsvertrag oder Zuschussbescheid.

### **Beginn der Maßnahme**

Mit der Durchführung der Maßnahme kann nach Erhalt der schriftlichen Zusage begonnen werden.

### **Abschluss der Maßnahme**

Soweit im Leistungsvertrag oder Zuschussbescheid keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden, stehen die Zuschussmittel für 12 Monate nach Ausfertigung der schriftlichen Zusage zur Verfügung. Werden die Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufen und eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes nicht vorab vereinbart, dann verfällt der Anspruch auf Förderung der Maßnahme.

### **Auszahlungsverfahren**

Wenn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht anders vereinbart, wird der Zuschuss nach fachgerechter Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Abrechnung in einer Summe ausgezahlt.

Der Abrechnung sind die förderfähigen Originalrechnungsbelege beizufügen. Erbrachte Eigenleistungen sind mit Datum, Stundenanzahl und Beschreibung der erbrachten Leistung tagesgenau darzustellen.

Nachweise über die Durchführung der Maßnahme (z.B. Fotos, Beschreibungen, Berichtsausfertigungen bei Monitoringmaßnahmen usw.) sind dem Abruf des Zuschusses beizufügen.

### **Prüfrecht**

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden behält sich das Recht vor, die Ausführung der Maßnahme durch seine Vertreter vor Ort überprüfen zu lassen.

### **Widerruf**

Die Förderung von Maßnahmen erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder die Inhalte des Förderungsbescheides. Dies gilt auch dann, wenn die der Bewilligung der Mittel zugrundegelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle abgeändert werden.



Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

#### **7. Datenschutz**

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, die Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert an andere Behörden weiterzugeben.

#### **8. Andere Grundlagen**

Soweit diese Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind ergänzend die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Gewährung von Zuschüssen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Zusätzliche Anforderungen für das Antragsverfahren sind daraus jedoch nicht herzuleiten.

#### **9. Inkrafttreten**

Diese Ausführungsrichtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in Kraft.

Wiesbaden, den . März 2018

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Stadtrat Andreas Kowol

Dezernat für Umwelt,  
Grünflächen und Verkehr



N:\S\_grs\Sitzungsvorlagen\Sitzungsvorlagen 2018\15-V-36-0005 Förderprogramm\_Blühende  
Landschaften\18-V-36-0005 Anlage zur SV\_Förderprogramm\_Blühende Landschaften.docx